

Stellungnahme der freien Träger der Jugendhilfe unter dem Paritätischen Dach auf die Antwort der Landesregierung – vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten, Katrin Seidel (LINKE), zum Thema „Gute Arbeit in Berlin: Tarifabschluss auf Freie Träger übertragen“ (Drs. 18/20911)

Die freien Träger der Jugendhilfe begrüßen ausdrücklich, dass in den parlamentarischen Beratungen das Thema Gute Arbeit auch bei freien Trägern aufgegriffen und begleitet wird.

Die wesentliche Grundlage für die Leistungsangebote der freien Träger der Jugendhilfe stellt der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug)¹ dar. Der Vertrag bestimmt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von einrichtungsbezogenen Vereinbarungen für die Erbringung der in § 78a SGB VIII genannten Leistungen in Verbindung mit § 77 SGB VIII. Im Rahmenvertrag und seinen Anlagen sind allgemeine leistungstypübergreifende sowie leistungstypspezifische Regelungen festgelegt.

Alle Entgeltbestandteile im Bereich Hilfen zur Erziehung (Personalkosten, betriebsnotwendige Investitionen sowie die übrigen Sach- und Gemeinkosten) werden angebots- bzw. einrichtungsbezogen und im notwendigen Umfang verhandelt und vereinbart. Ein nachträglicher Gewinn- und Verlustausgleich erfolgt nicht (Ziffer 10.3 BRVJug).

Die Personalkosten im Bereich Hilfen zur Erziehung werden auf der Grundlage der Beschlüsse der Vertragskommission Jugend und der Rahmenleistungsbeschreibungen in Anlehnung an TVL Berlin berechnet. Der TVL gilt als Maßstab für die ortsübliche Bezahlung im Erziehungs- und Sozialdienst in Berlin. Die Entwicklungen im TVL geben eine Orientierung für die Entwicklungen im Bereich Personalgewinnung und -bindung, sodass eigene Tarifwerke und Haustarifverträge in der Jugendhilfe stets weiterentwickelt und angepasst werden (müssen), um Personal gewinnen und halten zu können.

Dies vorangestellt, nehmen wir zur Antwort Nr. 6 wie folgt Stellung:

Im Sinne der Tarifautonomie unterliegen die freien Träger nicht dem TV-L Berlin, sondern verfügen über eigene Tarifwerke bzw. vergüten ihre Beschäftigten nach Haustarifverträgen. Sie haben Vergütungssysteme erarbeitet, die sie dabei unterstützen, ihr Personal gewinnen und die Beschäftigten möglichst langfristig binden zu können. Der Fachkräftemangel in der Jugendhilfe ist eine Herausforderung, die die freien Träger in bestimmten Leistungssegmenten heute schon akut begegnet und auf die sie dringend Antworten aus unterschiedlichen Perspektiven benötigen. Eine dieser Perspektiven bezieht insbesondere systemgerechte Anpassung der Vergütung, die das Berufs- und Tätigkeitsfeld der Jugendhilfe gleichermaßen wie beispielsweise Kindertagesstätten und/oder Eingliederungshilfe aufwertet. TV-L Berlin bildet dabei stets eine gute Orientierung im System der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Beschluss Nr. 2/2018 der Vertragskommission Jugend umfasste eine pauschale Fortschreibungsrate der Entgelte für den ambulanten, teilstationären und stationären Bereich von 3,9 Prozent,

¹ Einsehbar unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/>

verbunden mit der Vereinbarung der Vertragsparteien, eine weitere Erhöhung der Gehälter für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst im Zuge der Tarifverhandlungen 2018/2019 in den Entgeltverhandlungen für 2020 prospektiv und in Orientierung an den TV-L zu berücksichtigen.

Zudem impliziert die Steigerungsrate der Entgelte für das Jahr 2019 eine Vorausschätzung der Entwicklungen in TV-L basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten i. H. v. 2,35 Prozent sowie die s.g. „Nachholeffekte“ des Tarifabschlusses 2017. Darüber hinaus wurde im Protokoll der Ausschusses Entgelte eine weitere Vorsorge für die Beschäftigten in der Jugendhilfe getroffen, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen 2018/2019 angemessen in den Entgelten zu berücksichtigen: *„Für den Fall, dass der Tarifabschluss 2019 durch die Einführung von S-Gruppen zu einer höheren Steigerung führt, soll diese Steigerung prospektiv für die Fortschreibung ab 2020 berücksichtigt werden.“* Die freien Träger der Jugendhilfe haben selbstverständlich die entsprechend auferlegte Weitergabeverpflichtung unterschrieben und teilweise dafür genutzt, eigene Tarifwerke weiterzuentwickeln.

Das Land Berlin hat haushaltstechnisch vorsorglich (ohne Vorgriff auf Verhandlungsergebnisse und ohne damit einen Anspruch auf vollständige TV-L-Berücksichtigung zu begründen) jedoch lediglich die lineare Steigerungen im TV-L für die freien Träger der Jugendhilfe abgebildet. In Kenntnis dessen, dass die Orientierung an den TV-L in den individuellen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen die bisherige übliche Praxis für die Vergütung in der Jugendhilfe sind, ist diese Aussage und Haltung des Landes Berlin irritierend. Zudem fehlen in der Antwort der Landesregierung Hinweise auf eine Berechnung und Umsetzung der Entgeltfortschreibung 2020/2021 mit der notwendigen Berücksichtigung der neuen Entgeltordnung und der S-Tabellen.

Die gegenwärtige Verhandlungsposition des Landes Berlin im Ausschuss Entgelte der Vertragskommission Jugend gleicht nahezu dieser Aussage, indem die Einführung von S-Gruppen keine Berücksichtigung in der pauschalen Entgeltentwicklung im (teil-)stationären Bereich der Jugendhilfe finden soll. Für die zahlreichen Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung ist es ein Signal für eine mögliche Ungleichbehandlung im System der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Umstand schränkt die Gestaltungsspielräume der freien Träger der Jugendhilfe ein, eine vorausschauende Personalpolitik und -gewinnung (Fachkräftemangel) betreiben zu können. Wir fordern eine Berechnung und Umsetzung der Entgeltfortschreibung 2020/2021 mit der notwendigen Berücksichtigung der neuen Entgeltordnung und der S-Tabellen.

Die Verfahrenssicherheit in der Verhandlungspraxis der Entgeltfortschreibung und im Umgang mit den Unternehmensdaten ist unabdingbar. Im Bericht der Landesregierung – vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen – an das Abgeordnetenhaus über Entgeltentwicklungen (Rote Nummer UA Bez 18/0019, UABez 18/0019 A) wird auf die Personalstrukturabfrage bei den freien Trägern der Jugendhilfe im Geschäftsjahr 2017 verwiesen (S. 4). Diese Personalstrukturabfrage hat sich zum Ziel gesetzt, Anhaltspunkte zu bekommen, wie hoch der Anteil der Beschäftigten ist, die von den neuen Entgeltstufen (z.B. Entgeltstufe 6 für Erzieher/-innen) und Gruppenzulagen der Tarifergebnisse 2017 profitieren würde. Diese Erhebung wurde für die Absicherung der Fortschreibung des Entgelts für 2019 um weitere 0,4 Prozent durchgeführt. Im Ergebnis wird diese vereinbarte Fortschreibung i. H. v. 0,4 Prozent erst ab dem Jahr 2020 umgesetzt und die Daten der Abfrage werden ohne Zustimmung und Beteiligung der Leistungsanbieter auch für die aktuelle Entgeltfortschreibung 2020/2021 ver-

wendet bzw. den Berechnungen der Entgeltfortschreibung zugrunde gelegt. Es handelt sich dabei um eine Verhandlungspraxis, der streng genommen eine (vertrags-)rechtliche Grundlage fehlt und demnach eine Reihe von Unsicherheiten bei den freien Trägern auslöst.

Für eine Verfahrenssicherheit in der Verhandlungspraxis der Entgeltfortschreibung ist es von großer Bedeutung, sich auf gemeinsame Gestaltungsprinzipien des Entgeltverfahrens im Bereich Hilfen zur Erziehung zu verständigen. Hierzu haben die paritätischen Träger bereits in ihrem Positionspapier² eine Reihe von Vorschlägen in der Vertragskommission Jugend unterbreitet.

Bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung erfolgt die Trägervergütung seit 1999 über Fachleistungsstunden, die sich aus einem Personal- und einem Sachkostenanteil zusammensetzt. Der Sachkostenanteil wurde jedoch über viele Jahre nicht oder nur pauschal und nicht den höheren realen Kostensteigerungen entsprechend fortgeschrieben. Hier ist eine gemeinsame Überprüfung und Einigung auf reale Sachkosten oder eine allgemein anerkannte Pauschale dringend erforderlich, damit die Pauschale auskömmlich ist, um sowohl den Sachkostenbedarf als auch eine tarifnahe Bezahlung der Mitarbeitenden sicherzustellen. Zudem kann auf Grund der Struktur der Fachleistungsstunde der Personenkreis der Verwaltungsangestellten nur mit Tarifsteigerungen in Höhe der Steigerung der Sachkosten bedacht werden, da er den Sachkosten zugeordnet ist. Auch hier bedarf es einer Überprüfung.

Die Vertragsparteien haben sich bereits auf die Neufassung des BRVJug verständigt. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, sich im Zuge dieses Prozesses auf die Übernahme der öffentlichen Tarifsteigerungen und die wirtschaftlich vertretbaren Werte für Sach- und Gemeinkosten zu verständigen, damit die freien Träger in die Lage versetzt werden, die Prinzipien der Guten Arbeit in Berlin anwenden zu können.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V. und seine Steuerungsgruppe Hilfen zur Erziehung stehen Ihnen für weitere Erläuterung gerne zur Verfügung und freuen sich, wenn Sie den Entwicklungsprozess weiterhin begleiten.

Berlin, 05.11.2019

Ansprechpartnerin:

Anna Zagidullin

Referentin Hilfen zur Erziehung und Familie

Referentin Frauen

Tel. 030 86001162

Mobil 0173 2144187

E-Mail: zagidullin@paritaet-berlin.de

² Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin (2018): Vorschlag mit Gestaltungsprinzipien des Verfahrens zur Entgeltermittlung und -entwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung der freien Träger der Jugendhilfe unter dem Paritätischen Dach, einsehbar unter: https://www.paritaetisches-jugendhilfeforum.de/fileadmin/user_upload/Positionspapier_Verfahren_Entgeltermittlung.pdf